

# Statuten Vereinigung Museum Schneggli

Vereinigung Museum Schneggli

Tabak & Zigarren-Museum  
aargauSüd

## §1 Name und Sitz

Die Vereinigung Museum Schneggli Reinach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Reinach AG.

## §2 Ziel und Zweck

Die Vereinigung Museum Schneggli bezweckt die Förderung und Pflege der Kulturgüter im Oberwynental. Dazu gehören:

### Museum Schneggli

Im Museum Schneggli soll einerseits eine bleibende Sammlung von geeigneten (möglichst aus der Gegend stammenden) Objekten von kulturellem und dokumentarischem Wert aufgebaut werden. Andererseits soll es Raum bieten für wechselnde Ausstellungen und Veranstaltungen. Das Thema kann auf die Region bezogen sein oder allgemeinen Charakter haben. Das Museum vermittelt auch Einblicke in Kunst und Kultur der Gegenwart.

### Tabak & Zigarren-Museum aargauSüd

Im Tabak & Zigarren-Museum aargauSüd soll die Zeitgeschichte des Tabaks in der Schweiz, aber insbesondere in der Region aargauSüd dokumentiert, archiviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## §3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung kann jedermann werden, der den festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Gemeinden, Vereine und Firmen können die Kollektivmitgliedschaft erwerben.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher den endgültigen Entscheid fällt.

Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstands und der Tabak-Kommission und die Revisoren sind beitragsfrei.

#### **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Der Vorstand hat die Möglichkeit Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, z.B. wenn der Vereinsbeitrag nicht beglichen wird oder das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst.

#### **§5 Organe des Vereins**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Tabak-Kommission
- d) die Revisoren

#### **§6 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Diese findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von 14 Tagen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Einladungen mit elektronischen Medien (z.B. Email) sind gültig.

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden, ausser §12 und §13 hiernach, gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin, des Präsidialausschusses, sowie der Revisoren/Revisorinnen
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlüsse über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **§7 Vorstand**

Die Generalversammlung wählt auf jeweils vier Jahre einen Vorstand von 5-7 Mitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Vereinigung Museum Schneggli wird aus dem Vorstand der Historischen Vereinigung Wynental und eines aus der Kommission des Tabak- und Zigarren-Museums aargauSüd gestellt.

Der Vorstand wird ergänzt durch Vertreter der finanziell beteiligten Gemeinden, welche von den jeweiligen Gemeinderäten zu bestimmen sind.

Das Präsidium, respektive der Präsidialausschuss (Präsidium und Geschäftsstelle) werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vereinigung nach aussen. Er kann für die Erreichung der Ziele der Vereinigung Reglemente erlassen, Arbeitsgruppen einsetzen und Vereinsaufgaben gegen Entschädigung an Mitglieder oder Dritte vergeben.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Vorstandssitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, sind Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (inkl. elektronischen Medien) möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **§8 Tabak-Kommission**

Die Tabak-Kommission wird vom Vorstand eingesetzt, wobei das Präsidium, respektive der Präsidialausschuss automatisch Mitglieder der Tabak-Kommission sind.

Die Aufgabe der Tabak-Kommission ist die Führung des **Tabak & Zigarren-Museum aargauSüd**.

Die Tabak-Kommission versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Kommissionsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Kommissionssitzung verlangen. Sofern kein Kommissionsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, sind Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (inkl. elektronischen Medien) möglich. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr.

Der Tabak-Kommission ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Kommissionsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **§9 Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen für eine Dauer von vier Jahren, welche die Jahresrechnung der Vereinigung Museum Schneggli prüfen.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung Bericht.

## §10 Haftung

Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## §11 Datenschutz

Die Vereinigung erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten und gibt keine Daten an Dritte weiter.

## §12 Statutenrevision

Die Statuten der Vereinigung können jederzeit revidiert werden. Dazu bedarf es die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder.

## §13 Auflösung der Vereinigung

Für die Auflösung der Vereinigung bedarf es einen Beschluss einer Generalversammlung, wobei zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.


Die ursprünglichen Statuten wurden am 27. Juni 1974 von der Gründungsversammlung genehmigt und von der Generalversammlung vom 19. April 1988 erstmals revidiert. Durch die Gründung des Tabak- und Zigarrenmuseums aargauSüd in Menziken erfolgt eine zweite Statutenrevision, die an der Generalversammlung vom 18. Mai 2001 genehmigt wurde. Anlässlich der Generalversammlung vom 2. Mai 2024 wurde eine generelle Statutenrevision genehmigt.

Reinach, 2. Mai 2024

### Vereinigung Museum Schneggli

Für den Präsidialausschuss:

Markus Widmer-Dean



Margrit Gautschi

